

Vorbemerkungen:

Der Verwaltungsrat hat in seiner 37. Sitzung am 13. November 2020 den Entwurf der Abfallsatzung der RSAG AÖR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zur Vorlage im Kreistag beschlossen.

Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 01. Dezember 2020 die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der RSAG AÖR angewiesen hat, der Abfallsatzung der RSAG AÖR für den Rhein-Sieg-Kreis 2021 zuzustimmen, sind in der 1. Sitzung des Verwaltungsrates am 17. Dezember 2020 die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Erläuterungen:

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Abfallsatzung dargestellt.

- Es erfolgt eine Vereinheitlichung der Begriffe Gefäße/Behälter/Container/Tonne, indem
 - die Begriffe „Gefäß“/“...gefäß“ weggelassen werden
 - die vorhandenen Begriffe „Behälter“/“...behälter“, „Tonne“/“...tonne“, „Container“/“...container beibehalten werden
 - die Begriffe „Behälter“/“...behälter“ zum Oberbegriff aufgewertet werden
 - der Begriff „Unterflurcontainer“ als fester Begriff beibehalten wird
 - im Bereich „Restmüll“ die Abfallbehälter zu Restmüllbehältern werden
- Die Aufzählung der von der öffentlichen Abfallentsorgung umfassten Leistungen in § 3 Absatz 1 wird um eine neue Nr. 9 erweitert, nämlich die „Sammlung und Entsorgung von Alttextilien“.
Hintergrund: Die derzeit praktizierte gewerbliche Sammlung der RSAG/ERS (in Kooperation mit der AWO und den in den kreisangehörigen Kommunen etablierten gemeinnützigen Organisationen) soll in eine hoheitliche Sammlung der RSAG AÖR (weiterhin in Kooperation mit der AWO und den in den kreisangehörigen Kommunen etablierten gemeinnützigen Organisationen) überführt werden.
Zur Klarstellung wird im Zusammenhang mit dem Umfang der Sammlungs- und Entsorgungspflicht in § 3 die Unterfraktion „Alttextilien“ neu aufgenommen sowie ein neuer § 11 a geschaffen, in welchem das vorgehaltene Erfassungssystem näher beschrieben wird.
Nach einer Etablierung dieser hoheitlichen Sammlung bestünde künftig die Möglichkeit, im Rahmen einer Stellungnahme nach § 18 Absatz 4 KrWG die

Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer öffentlichen Sammlung zu begründen und damit das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises als zuständige Behörde zu einer Untersagung einer gewerblichen Sammlung zu befähigen.

- Der Klammerzusatz „Auslaufmodell“ in § 5 a Abs. 1 a) Nr. 5 entfällt, da es sich bei den 770-Liter-Restmüllcontainern um kein Auslaufmodell handelt.
- Wie schon in 2020 bleibt die kostenlose Bündelsammlung mit bis zu 13 Terminen im Jahr bestehen. Hier kam es aber in der Vergangenheit zu einigen Missbräuchen. Daher wird in § 6 Absatz 4 klargestellt, dass maximal 3 m³ Grünabfälle / Abfuhrtag bereitgestellt werden können und nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich ist. Entsprechende Hinweise sollen bei der Anmeldung und im Abfallkalender erfolgen. Bei der Online-Anmeldung soll künftig auch nur noch ein Termin für die nächste Anmeldung angezeigt werden.
- In § 7 Absatz 2 c) Satz 2 wird das Wort „gebündelt“ durch das Wort „gefaltet“ ersetzt.
- In § 10 Absatz 1 wird die Sperrmülldefinition hinsichtlich der Abfälle aus Umbau- und Renovierungsarbeiten weiter konkretisiert.
- **Sonderleistungen**
Es wurde eine Arbeitsgruppe „Sonderleistungen“ ins Leben gerufen, die sich mit den Sonderleistungen beschäftigte. Ziel war es, die Abläufe auf den Außenanlagen zu vereinfachen und die Anzahl der zu bearbeitenden Entsorgungskarten zu reduzieren. Die Arbeitsgruppe kam bzgl. der 3 Fraktionen Grünabfälle, Sperrmüll und Elektroaltgeräte zu folgenden Ergebnissen:

Grünabfälle

- Anlieferung:
 - Private Haushalte können bis zu 3 m³ Grünabfall/Tag kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) an den Entsorgungsanlagen abgeben. Die Abgabe wird nicht registriert. Größere Mengen sind kostenpflichtig.
 - Für Hausmeister von Wohnanlagen gilt die obige Regelung ebenso, allerdings muss der entsprechende Hausmeister-Ausweis vorgelegt werden. Ein Herkunftsnachweis ist nicht mehr erforderlich.
 - Für Gartenbau- oder andere Betriebe, die im Auftrag eines Privathaushaltes unterwegs sind, muss weiterhin ein Herkunftsnachweis durch den Auftraggeber angefordert werden. Ein Herkunftsnachweis berechtigt zur

kostenfreien Anlieferung von je 3 m³ (ohne Mengenbeschränkung/Tag). Dieser wird registriert, aber nicht auf die Sonderleistungen angerechnet.

- Alle gewerblichen Kunden müssen ohne Freigrenze pro Kubikmeter ein Entgelt entrichten.
- Abholung:
 - Wie schon in 2020 bleibt die kostenlose Bündelsammlung bestehen mit bis zu 13 Terminen im Jahr.
 - Pro Termin dürfen allerdings nur maximal 3 m³ angemeldet werden. Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich. Entsprechende Hinweise sollten bei der Anmeldung und im Abfallkalender erfolgen.
 - Um Missbräuchen vorzubeugen, soll im nächsten Jahr bei der Online-Anmeldung nur noch ein Termin für die nächste Anmeldung angezeigt werden.

Sperrmüllentsorgung

- Anlieferung:
 - Bis zu 3 m³ werden pro Tag kostenfrei (ohne Entsorgungskarte) angenommen.
 - Die Abgabe wird nicht registriert. Größere Mengen sind kostenpflichtig.
 - Gewerblicher Sperrmüll ist generell kostenpflichtig.
- Abholung:
 - Die Anmeldung zur Sperrmüllabfuhr erfolgt wie bisher online oder telefonisch.
 - Jede Abholung von 3 m³ wird als Sonderleistung angerechnet.
 - Die Anrechnung erfolgt nicht mehr auf das Konto des Haushaltes, sondern wird für das Grundstück entsprechend der Anzahl an Haushalten nachgehalten.
 - Die Expressabholung von Sperrmüll wird auch weiterhin als Sonderleistung gezählt.

Elektrogeräte

- Anlieferung:
 - Wie bisher kann eine haushaltsübliche Menge an verschiedenen Elektrogroßgeräten kostenfrei abgegeben werden.
 - Es erfolgt keine Anrechnung als Sonderleistung.
- Abholung:

- Die Elektrogeräte können wie bisher online oder telefonisch zur Abfuhr angemeldet werden.
- Ab 2021 gelten bis zu drei Elektrogroßgeräte bei Abholung als eine Sonderleistung, die angerechnet wird.
- Die Anrechnung erfolgt nicht mehr auf das Konto des Haushaltes, sondern wird für das Grundstück entsprechend der Anzahl an Haushalten nachgehalten.

Die vorgenannten Ergebnisse spiegeln sich in den Änderungen der §§ 10 Absatz 3 und 10 a Absätze 5 und 6 wider.

- Wie bereits oben erwähnt, wird es einen neuen § 11 a geben, in dem das für die Fraktion „Alttextilien“ vorgehaltene Erfassungssystem näher beschrieben wird. (Benutzungszeiten, Standorte, Verbot von Abfallablagerungen außerhalb der Alttextilcontainer).
- In § 13 Absatz 3 wurde klargestellt, dass die Überlassung von Beistellsäcken Nachfahrten ersetzen kann. Hintergrund ist, dass Biotonnen mit wöchentlicher Leerung grundsätzlich nicht nachgefahren werden. Es wird immer der nächste reguläre Abfuhrtag gewählt. Damit das Biovolumen trotz bereits voller Biotonne ausreicht und keine Entsorgung über andere Behälter gewählt wird, werden dann RSAG-Jutesäcke an die Kunden verschickt.

Darüber hinaus erfolgen noch einige kleinere redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse aufgeführt (Anhang 1). Der Entwurf der Abfallsatzung (Lesefassung) ist darüber hinaus digital als Anhang 2 dieser Vorlage beigefügt und kann über das Kreistagsinformationssystem eingesehen werden.

(Landrat)